



# **Statuten**

**Akkordeon-Orchester Ipsach**

## Inhaltsverzeichnis

<b>I</b>	<b>Name und Sitz .....</b>	<b>1</b>
	Art. 1 Name.....	1
	Art. 2 Rechtsdomizil.....	1
	Art. 3 Gründungsdatum .....	1
	Art. 4 Im Text verwendete Bezeichnungen .....	1
<b>II</b>	<b>Zweck des Vereins .....</b>	<b>1</b>
	Art. 5 Zweck.....	1
<b>III</b>	<b>Mitgliedschaft .....</b>	<b>1</b>
	Art. 6 Mitgliedschaft .....	1
	Art. 7 Senioren .....	2
	Art. 8 Junioren .....	2
	Art. 9 Ehrenmitglieder .....	2
	Art. 10 Passivmitglieder .....	2
	Art. 11 Gönnermitglieder.....	2
	Art. 12 Austritt .....	2
	Art. 13 Streichung .....	2
	Art. 14 Ausschluss.....	3
	Art. 15 Anspruchsverlust .....	3
	Art. 16 Inventarrückgabe.....	3
<b>IV</b>	<b>Organisation.....</b>	<b>3</b>
	Art. 17 Organe .....	3
	Art. 18 Rechnungsjahr / Vereinsjahr .....	3
	Art. 19 Einladung zur Hauptversammlung.....	3
	Art. 20 Anträge an die Hauptversammlung.....	3
	Art. 21 Hauptversammlung .....	4
	Art. 22 Ausserordentliche Hauptversammlung .....	4
	Art. 23 Spielerversammlung .....	4
	Art. 24 Vorstand.....	5
	Art. 25 Dirigent .....	5
	Art. 26 Arbeitsgruppen .....	5
	Art. 27 Revisoren .....	6
	Art. 28 Musikkommission .....	6
<b>V</b>	<b>Finanzen.....</b>	<b>7</b>
	Art. 29 Einnahmen .....	7
	Art. 30 Mitgliederbeiträge .....	7
	Art. 31 Ausgaben .....	7
	Art. 32 Kapitalanlagen .....	7
	Art. 33 Haftbarkeit.....	7
	Art. 34 Kompetenzsumme.....	7
<b>VI</b>	<b>Revisions- und Schlussbestimmungen .....</b>	<b>8</b>
	Art. 35 Teilrevision.....	8
	Art. 36 Totalrevision .....	8
	Art. 37 Auflösung des Vereins .....	8
	Art. 38 Inkraftsetzung.....	8

## I Name und Sitz

### Art. 1 Name

- <sup>1</sup> Das "Akkordeon-Orchester Ipsach" (AO Ipsach) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Er ist politisch und konfessionell neutral.

### Art. 2 Rechtsdomizil

- <sup>1</sup> Rechtsdomizil des AO Ipsach ist Ipsach.

### Art. 3 Gründungsdatum

- <sup>1</sup> Das AO Ipsach wurde am 31. März 1932 unter dem Namen "Handharmonika-Klub Edelweiss gegründet.

### Art. 4 Im Text verwendete Bezeichnungen

- <sup>1</sup> Alle Amts- und Mitgliederbezeichnungen in diesen Statuten gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen.

## II Zweck des Vereins

### Art. 5 Zweck

- <sup>1</sup> Das AO Ipsach bezweckt:
- die Pflege und Förderung des Akkordeon- und Handharmonikaspiels und der dazugehörigen Zusatzinstrumente
  - die Durchführung von Vereinsanlässen und öffentliche Darbietungen
  - die Pflege der Freundschaft und Geselligkeit auf politisch und konfessionell neutraler Grundlage
  - die Förderung von kulturellen Bestrebungen

## III Mitgliedschaft

### Art. 6 Mitgliedschaft

- <sup>1</sup> Das AO Ipsach umfasst folgende Mitgliederkategorien:
- Senioren
  - Junioren (bis zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit)
  - Ehrenmitglieder
  - Passivmitglieder
  - Gönnermitglieder

## **Art. 7 Senioren**

- <sup>1</sup> Senior kann werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat.
- <sup>2</sup> Die Mitgliedschaft verpflichtet grundsätzlich zur aktiven Teilnahme an den Proben sowie an den vom Akkordeon-Orchester durchgeführten Anlässen und Veranstaltungen.
- <sup>3</sup> Über Probenbesuch und die Teilnahme an öffentlichen Anlässen wird eine Präsenzliste geführt.
- <sup>4</sup> Absenzen sind dem Dirigenten bis spätestens zur nächsten Probe zu melden.
- <sup>5</sup> Senioren, die vorübergehend ihren Wohnort wechseln (Welschland resp. Auslandsaufenthalte usw.) können eine Dispensation verlangen.

## **Art. 8 Junioren**

- <sup>1</sup> Junioren werden nach einem kostenlosen Probejahr in den Verein aufgenommen.
- <sup>2</sup> Junioren werden an die Hauptversammlung eingeladen und haben Stimm- und Wahlrecht.

## **Art. 9 Ehrenmitglieder**

- <sup>1</sup> Nach 40 Jahren Mitgliedschaft erfolgt die Ernennung zum Ehrenmitglied.
- <sup>2</sup> Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in ausserordentlicher Weise um den Verein verdient gemacht hat.
- <sup>3</sup> Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte eines Aktivmitgliedes.
- <sup>4</sup> Aktive Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitgliedes.

## **Art. 10 Passivmitglieder**

- <sup>1</sup> Passivmitglieder unterstützen den Verein mit einem von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag.
- <sup>2</sup> Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht in Vereinsangelegenheiten.

## **Art. 11 Gönnermitglieder**

- <sup>1</sup> Gönnermitglieder unterstützen den Verein mit einem von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag.
- <sup>2</sup> Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht in Vereinsangelegenheiten.

## **Art. 12 Austritt**

- <sup>1</sup> Austrittsbegehren sind schriftlich bis 4 Wochen vor der Hauptversammlung an den Vorstand zu richten. Diesen wird auf Ende des laufenden Vereinsjahres entsprochen.
- <sup>2</sup> Die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr bleibt bestehen.

## **Art. 13 Streichung**

- <sup>1</sup> Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, die den Mitgliederbeitrag nach zweimaliger Mahnung nicht bezahlen oder dem Vereinszweck zuwiderhandeln. Für einen Ausschluss sind zwei Drittel der Stimmen der Vorstandsmitglieder notwendig.
- <sup>2</sup> Die Mitgliedschaft erlischt ferner mit dem Tod.

**Art. 14 Ausschluss**

- <sup>1</sup> Mitglieder, welche dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes, abschliessend ohne Angabe von Gründen, durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden.
- <sup>2</sup> Ein solcher Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich zu eröffnen.

**Art. 15 Anspruchsverlust**

- <sup>1</sup> Ausgetretene, gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

**Art. 16 Inventarrückgabe**

- <sup>1</sup> Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder sind zur Bezahlung der Beiträge bis zum Austritts- oder Ausschlussdatum verpflichtet. Beim Erlöschen der Mitgliedschaft sind alle dem Verein gehörenden Gegenstände wie Noten, vereinseigene Kleidungsstücke usw. dem Verein innert 8 Tagen in sauberem Zustand abzugeben. Andernfalls wird für den Verlust Rechnung gestellt.

## **IV Organisation**

**Art. 17 Organe**

- <sup>1</sup> Die Organe des AO Ipsach sind:
  - die ordentliche oder ausserordentliche Hauptversammlung
  - die Spielerversammlung
  - der Vorstand
  - die Rechnungsrevisoren
  - die Musikkommission
- <sup>2</sup> Sämtliche Organe des AO Ipsach verrichten ihre Tätigkeiten ehrenamtlich, freiwillig und unentgeltlich.

**Art. 18 Rechnungsjahr / Vereinsjahr**

- <sup>1</sup> Das Rechnungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.
- <sup>2</sup> Das Vereinsjahr läuft von Hauptversammlung zu Hauptversammlung.

**Art. 19 Einladung zur Hauptversammlung**

- <sup>1</sup> Die Mitglieder sind mindestens 6 Wochen vor der Hauptversammlung durch Zustellung einer Traktandenliste über die zu behandelnden Geschäfte zu orientieren und einzuladen.

**Art. 20 Anträge an die Hauptversammlung**

- <sup>1</sup> Anträge an die Hauptversammlung sind begründet und schriftlich an den Vorstand zu richten.
- <sup>2</sup> Diese Anträge müssen mindestens 4 Wochen vor der Hauptversammlung im Besitz des Vorstandes sein.
- <sup>3</sup> Über Anträge, die nach diesem Termin eintreffen, wird an der HV kein Beschluss gefasst.

## **Art. 21 Hauptversammlung**

- <sup>1</sup> Die Hauptversammlung findet jeweils im 1. Trimester des Rechnungsjahres statt. Sie behandelt die folgenden Geschäfte:
  - Protokoll der letzten Hauptversammlung
  - Mutationen
  - Jahresberichte des Präsidenten und des Dirigenten
  - Jahresrechnung
  - Revisorenbericht
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge (Senioren, Junioren, Passiv, Gönner)
  - Festsetzung der Dirigentenbesoldung
  - Genehmigung des Voranschlages
  - Wahl des Präsidenten, des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren, der Musikkommission
  - Ehrungen
  - Genehmigung von Statutenänderungen (Total- und Teilrevisionen)
  - Behandlung von eingereichten Anträgen
  - Jahresprogramm
  - Diverses
- <sup>2</sup> Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst; Wahlen werden ebenfalls offen durchgeführt. Geheime Abstimmungen oder Wahlen können von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.
- <sup>3</sup> Bei einfachen Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
- <sup>4</sup> Die Verhandlungsthemen der Hauptversammlung müssen vom Vorstand vorbereitet sein. Dieser hat seine Anträge zu stellen.
- <sup>5</sup> Anträge von besonderer Tragweite aus der Mitte der Versammlung, die mit der Traktandenliste nicht in Beziehung stehen, sind zur Beratung an den Vorstand zu überweisen.

## **Art. 22 Ausserordentliche Hauptversammlung**

- <sup>1</sup> Die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung kann vom Vorstand oder einem Fünftel der Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden. Der Vorstand hat diesem Begehren innert Monatsfrist nachzukommen und eine ausserordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

## **Art. 23 Spielerversammlung**

- <sup>1</sup> Spielerversammlungen werden je nach Bedürfnis auf Verlangen des Vorstandes, des Dirigenten oder auf Begehren von einem Fünftel der Aktivmitglieder einberufen. Dringende Geschäfte können auch während der ordentlichen Probe erledigt werden.

## Art. 24 Vorstand

- <sup>1</sup> Dem Vorstand gehören 5 Mitglieder an:
  - der Präsident
  - der Vizepräsident
  - der Sekretär
  - der Kassier
  - der Vertreter der Musikkommission
- <sup>2</sup> Die Vorstandsmitglieder werden durch die Hauptversammlung gewählt.
- <sup>3</sup> Der Präsident wird von der Hauptversammlung gewählt. Der restliche Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt Vizepräsident, Kassier, Sekretär und Beisitzer. Einzelne Funktionen können zusammengelegt werden. Es ist auch ein Co-Präsidium möglich.
- <sup>4</sup> Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung oder anderen Organen übertragen sind, insbesondere Geschäftsführung und Verwaltung der Interessen des Vereins.
- <sup>5</sup> Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 1 Jahr. Sie sind wiederwählbar.
- <sup>6</sup> Der Austritt erfolgt schriftlich bis 4 Wochen vor der Hauptversammlung.
- <sup>7</sup> Der Vorstand tritt auf Veranlassung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es die Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt, zusammen.
- <sup>8</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- <sup>9</sup> Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- <sup>10</sup> Die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien führen
  - der Präsident und der Vizepräsident unter sich,
  - der Präsident oder der Vizepräsident mit dem Sekretär oder dem Kassier,
  - der Präsident oder der Vizepräsident mit einem Beisitzer, für in dessen Ressort gehörende Geschäfte.
- <sup>11</sup> Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt.

## Art. 25 Dirigent

- <sup>1</sup> Der Dirigent leitet alle Proben und musikalischen Darbietungen des Vereins. Er ist für die Qualität der Darbietungen verantwortlich.
- <sup>2</sup> Er hat das Recht, die Mitglieder zur Mitarbeit aufzufordern.
- <sup>3</sup> Er kann den Musikstoff, welche ihm von der Musikkommission vorgelegt wird, bestätigen oder ablehnen.
- <sup>4</sup> Er bezieht ein Honorar.

## Art. 26 Arbeitsgruppen

- <sup>1</sup> Der Vorstand oder die Hauptversammlung können für bestimmte Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen.
- <sup>2</sup> Die Arbeitsgruppen konstituieren sich selbst.
- <sup>3</sup> Ohne Zustimmung des Vorstandes dürfen sie den Verein nicht nach aussen vertreten.

**Art. 27 Revisoren**

- <sup>1</sup> Die Rechnungsrevisoren und deren Stellvertreter werden von der Hauptversammlung gewählt.
- <sup>2</sup> Die Rechnungsrevisoren dürfen in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis zum Kassier stehen.
- <sup>3</sup> Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, wobei sie wiederwählbar sind.
- <sup>4</sup> Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung, die Vermögensrechnung, die Buchführung und die Abrechnungen der verschiedenen Vereinsanlässe. Sie erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht und stellen entsprechende Anträge an die Hauptversammlung.

**Art. 28 Musikkommission**

- <sup>1</sup> Die Musikkommission besteht aus 4 Mitgliedern und dem Dirigenten.
- <sup>2</sup> Die Mitglieder werden jährlich durch die Hauptversammlung gewählt.
- <sup>3</sup> Eines der Mitglieder übernimmt den Vorsitz. Er wird von den Mitgliedern der Musikkommission gewählt.
- <sup>4</sup> Der Vorsitzende vertritt die Musikkommission im Vorstand.
- <sup>5</sup> Die Aufgaben der Musikkommission sind:
  - Auswahl der Musikstücke für den ganzen Verein unter Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrades und der Spielbarkeit der ausgewählten Literatur.
  - Der Dirigent entscheidet, welche Stücke das Nachwuchsorchester spielt.
  - Beschaffung und Abgabe der Noten an die Spieler.
  - Archivieren und Verwalten des Notenmaterials.
  - Zusammenstellen der Programme für Konzerte und Ständchen usw.
  - Melden der öffentlichen Konzerte an die SUIA.
  - Stimmenbesetzung im Einvernehmen mit den Spielern.
  - Von den Sitzungen werden Protokolle gemacht.



## V Finanzen

### Art. 29 Einnahmen

- <sup>1</sup> Die Einnahmen des AO Ipsach bestehen im Wesentlichen aus:
- Mitgliederbeiträgen
  - Erlösen aus Veranstaltungen
  - freiwilligen Beiträgen und Spenden
  - Beiträgen von öffentlichen Einrichtungen

### Art. 30 Mitgliederbeiträge

- <sup>1</sup> Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der Hauptversammlung festgelegt.
- <sup>2</sup> Die Mitgliederbeiträge sind nach erfolgter Hauptversammlung innert 30 Tagen zu bezahlen.

### Art. 31 Ausgaben

- <sup>1</sup> Die Ausgaben sollen sich grundsätzlich nach den Einnahmen richten und werden im Wesentlichen wie folgt umschrieben:
- Anschaffung von Material (Noten, Uniformen, Instrumente, Verstärker, usw.)
  - Entschädigung des Dirigenten
  - zur Mitfinanzierung von verschiedenen Veranstaltungen
  - zur Bestreitung der allgemeinen Verwaltungskosten

### Art. 32 Kapitalanlagen

- <sup>1</sup> Über Kapitalanlagen entscheidet der Vorstand

### Art. 33 Haftbarkeit

- <sup>1</sup> Das AO Ipsach haftet mit seinem gesamten Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### Art. 34 Kompetenzsumme

- <sup>1</sup> Für die Erledigung der ordentlichen Geschäfte verfügt der Vorstand über eine Kompetenzsumme, dessen Höhe durch die Hauptversammlung festgelegt wird.
- <sup>2</sup> Ausgaben, welche die Kompetenzsumme des Vorstandes überschreiten, müssen den Aktivmitgliedern zur Genehmigung vorgelegt werden. Anschliessend gilt Art. 23.
- <sup>3</sup> Der Präsident verfügt über eine Ausgabenkompetenz, welche 25% der Kompetenzsumme des Vorstandes ausmacht.

## VI Revisions- und Schlussbestimmungen

### Art. 35 Teilrevision

- <sup>1</sup> Einzelne Artikel der Statuten können durch die Hauptversammlung mit Zweidrittels-Mehrheit geändert werden.

### Art. 36 Totalrevision

- <sup>1</sup> Eine Totalrevision der Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vorstand oder 2/3 der Mitglieder das Begehren stellen. Die Totalrevision muss von der Hauptversammlung mit Zweidrittels-Mehrheit beschlossen werden.

### Art. 37 Auflösung des Vereins

- <sup>1</sup> Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange mindestens 5 Senioren zur Weiterführung bereit sind.
- <sup>2</sup> Der Verein wird aufgelöst wenn er zahlungsunfähig wird oder der Vorstand nicht statutengemäss gestellt werden kann. (ZGB, Art. 77)
- <sup>3</sup> Das vorhandene Vereinsvermögen und das Inventar wird der Gemeinde Ipsach zur Aufbewahrung übergeben für einen eventuell später wieder neu zu gründenden Verein mit gleichem Namen und gleichem Zweck.


### Art. 38 Inkraftsetzung

- <sup>1</sup> Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 26. März 2002 und alle seither beschlossenen Änderungen und Ergänzungen. Sie treten nach der Genehmigung durch die Hauptversammlung vom 30. März 2017 sofort in Kraft.

Ipsach, den 30. März 2017

Akkordeon-Orchester Ipsach

Die Präsidentin



Greti Neff

Die Sekretärin



Gaby Muggli